

# Vereinssatzung

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Münchener Minis e.V.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2008.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt die Patienten und deren Eltern des Klinikums der Universität München Innenstadt, Frauenklinik Maistrasse sowie Dr. von Haunersches Kinderspital.

Der Verein hat den Zweck, während der stationären Behandlung und auch nach der Entlassung die Situation von Frühgeborenen und Neugeborenen sowie deren Familien zu verbessern und zu erleichtern insbesondere durch

- Beratung und Betreuung von Eltern und betroffenen Familienangehörigen sowie sonstigen Sorgeberechtigten von früh- und risikogeborenen Kindern
- Förderung der psychosozialen Begleitung betroffener Eltern
- Herstellung und Förderung von langfristigen Kontakten zwischen den Eltern und beteiligten Berufsgruppen
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für betroffene Eltern, deren Kinder und beteiligte Berufsgruppen
- Betreuung von Kindern, deren Geschwister sich in stationärer Behandlung im Klinikum der Universität München Innenstadt, Frauenklinik Maistrasse sowie Dr. von Haunersches Kinderspital, befinden während der Besuchszeiten der Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten
- Verbesserung und Optimierung der Einrichtung und Ausstattung der Neugeborenenintensivpflegestationen im Perinatalzentrum München I
- Information der Öffentlichkeit über die Situation von früh- und risikogeborenen Kindern und deren Familien

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Unterstützung des Dr. von Haunerschen Kinderspitals e.V., Lindwurmstrasse 4, 80337 München. Dieser darf das so erhaltene Vermögen ebenfalls nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

### **§4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) Gründungsmitglieder
  - b) Die vom Beirat als ordentliche Mitglieder aufgenommenen Mitglieder
  - c) Geborene ordentliche Mitglieder; dies sind der Leiter des Dr. von Haunerschen Kinderspitals sowie der Direktor der Frauenklinik Maistraße bei deren Verhinderung jeweils deren Stellvertreter.
2. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich in der Mitgliederversammlung zu Wort zu melden, sich dort über die Belange des Vereins zu unterrichten und Anträge zu stellen. Fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
3. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Sind mehrere natürliche Personen aus einer Familie Mitglieder des Vereins so ist von diesen als Jahresbeitrag nur ein ermäßigter Familienbeitrag zu entrichten.
4. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages und des Familienbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch Tod des Mitglieds
  - b. Durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person
  - c. Durch Austritt aus dem Verein, die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Geschäftsjahresende zu erfolgen
  - d. Durch Ausschluss aus dem Verein; ein solcher Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt; das Mitglied ist zuvor schriftlich oder mündlich zu hören; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
3. Mit dem Ausschluss gehen alle etwaigen Ansprüche an den Verein verloren. Die Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

## **§6 Vorstand und Beirat**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeder vertritt allein.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit noch so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu wählen; bis zum Zeitpunkt der Wahl bestimmt der Beirat ein ordentliches Vereinsmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand tritt auf schriftliche oder mündliche Einladung des Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder im Falle eines schriftlichen Beschlussverfahrens an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmen.

5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Gründungsmitgliedern des Vereins entsprechend der dieser Satzung als Anlage beigefügten Liste.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden, ersatzweise von einem der stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit nur für ordentliche Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die fördernden Mitglieder sind über die Ergebnisse dieser Mitgliederversammlung zu informieren.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; Gäste und Vertreter der Presse können durch den Vorstand eingeladen werden.
3. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Bei der Einladung ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
5. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied dies verlangt.
6. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens zwei ordentlichen Mitgliedern unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt jedoch nicht für Abstimmungen bei der Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins. In diesem Falle ist die Versammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 60% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit denselben vorgenannten Punkten der Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen

Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

8. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Zum Zweck der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Wenn ein Kassenprüfer bestellt ist, ist der Prüfbericht Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

München, den 23. Januar 2015